

Hierumb so citiren heyschen und laden Wir Euch nochmals zu allem Ueberfluß hiemit peremptorie dergestalt, daß Ir Innerhalb Fünfftzehn Tagen von dato dieses anzurechnen, deren Wir Euch fünf vor den ersten, fünf vor den andern und fünf vor den letzten und endtlichen termin ansehen und Ernennen zur fruer rechter Tageszeit in der Stadt Hameln, uff dem Rathhauß, vor gedachten Unseren hierzu verordneten Commissarien in der Person erscheinen, und daß Jenig thun und leisten wöllet, so Euch obverstandenermaßen in voriger Unserer Citation zuthun ufferleget, und bevolhen worden. Da Ir nun diesem also nachkommen und erscheinen werdet, Wohl, und Guet, und sollet Ir zur genüge Berandtwordtlich angehört, und alls dann nach Befindung mit Euch rechtlicher Gepür nach, Weiteres Verfahren werden. Zumfahl Ir aber nach, wie Vor in contumacia verharren und nicht erscheinen werdet, Solchen fahls sollet allsdann Ir in contumaciam in die Mord Acht erklärt werden, und dem Kaiserlichen Fisco mit Leib und Guet verfallen sein. Darnach wißet Euch zu richten. Ersuchen demnach alle unsere hohe, und Nidere Officirer, Auch Burgermeister Rath und andere Jedes Orths Pottmäßige, daß Sie diß unser Edict und endtliche Citation nit allain ahn gewöhnlichen ortthen öffentlich ablesen, außrufen und verkünden, sondern auch anschlagen lassen, damit es zu dero interessenten Wissenschaft gebracht, und sie sich umb so viel mehr darnach zu richten haben mögen. Dessen zu Urkundt haben Wir Uns eigener Handt Unterschrieben, und Unser Secret. Insigl zu endt ufftruckten lassen, So geben und Geschehen zu Paina, des Vierten Monats, Tag January neuen Calenders diß Mintausent Sechshundert Siben und Zwanzigsten Jahr.

Lilly.

(L. S.)